

Sperrfrist für alle Medien
Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Stellungnahme

Postulat Information der Bevölkerung über Gepflogenheiten und Regelungen des täglichen Zusammenlebens in Kreuzlingen

Am 13. Januar 2021 reichte Gemeinderätin Pia Donati (FDP) als Erstunterzeichnende, gemeinsam mit Gemeinderat Thomas Pleuler (CVP) und Gemeinderätin Judith Ricklin (SVP) das Postulat "Information der Bevölkerung über Gepflogenheiten und Regelungen des täglichen Zusammenlebens in Kreuzlingen" ein (Beilage). Auf eine ergänzende mündliche Begründung des Postulats an einer der folgenden zwei Gemeinderatssitzungen wurde verzichtet.

Das Postulat fordert, dass die Stadt Kreuzlingen regelmässig und auf einfache Art und Weise (in kleinen Portionen) in den Publikationsorganen und auf der Webseite der Stadt Kreuzlingen die Bevölkerung, insbesondere Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger, über Regelungen und Gepflogenheiten des täglichen Zusammenlebens in Kreuzlingen informiert und aufklärt.

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

1 Einleitung

Die Stadt Kreuzlingen legt viel Wert darauf, dass die Einwohnerinnen und Einwohner umfassend und zeitnah über städtische Belange informiert werden. Diesbezüglich werden verschiedene Kommunikationswege wie die lokalen Medien, die Webseite aber auch Social-Media-Kanäle bedient. Wiederkehrende Ereignisse wie die Altpapiersammlung oder auch das Zurückschneiden von Hecken werden regelmässig angekündigt. Nebenbei findet jährlich ein Anlass für Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger im Dreispitz Sport- und Kulturzentrum statt. Dort präsentieren sich neben der Stadt weitere Institutionen und auch die Ortsparteien. Dieser Anlass bietet neben der Vernetzung auch die Möglichkeit, sich einen ersten Eindruck über die Gepflogenheiten von Kreuzlingen zu verschaffen. Zusätzlich gibt die Stadt Kreuzlingen allen Neuzuzügerinnen und Neuzuzügern eine Tasche mit wichtigen Informationen ab. Dort wird beispielsweise die Thematik von Parkplätzen auf öffentlichen Strassen und Plätzen behandelt.

Bei der Erstinformation von ausländischen Zuzügerinnen und Zuzügern orientieren sich die Angebote zur Erstinformation an den Zielvorgaben des Bundes. Damit wird gewährleistet, dass die städtische Integrationspolitik vereinbar ist mit der Integrationspolitik des Bundes und des Kantons. Im Thurgau informiert die kantonale Fachstelle alle neuen Einwohnerinnen und Einwohner zu allen wesentlichen Lebensbereichen. Auf der städtischen Ebene bestehen ebenfalls individuelle Angebote, wie die Beratung

am Schalter des Einwohneramts oder eine Beratung bei der Fachstelle Integration sowie der Kurs "Grüezi Kreuzlingen".

Schliesslich lädt die Fachstelle Integration alle aus dem Ausland zugezogenen Personen zu einem einmaligen, persönlichen Informationsgespräch ein. Dabei wird über die wichtigsten Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz und im Kanton Thurgau informiert. Dazu gehören: Rechte und Pflichten in der Schweiz, Sozialversicherungs-, Renten-, Gesundheits- und Bildungssystem, Transportwesen, Arbeit und Wohnen, Freizeitmöglichkeiten, Deutschkurse in der Umgebung.

2 Forderungen des Postulats

2.1 Information über Publikationsorgane

Die Stadt Kreuzlingen soll regelmässig und auf einfache Art und Weise in den Publikationsorganen informieren. Das wäre durch kurze, prägnante Inserate mit den zur Jahreszeit passenden Informationen umsetzbar. Diesbezüglich könnte ein Jahresplan ausgearbeitet werden, der die verschiedenen Thematiken den jeweiligen Zeitperioden zuordnet. Zur Illustration sind folgende Beispiele denkbar:

- Im Frühling auf Lärm von Gartenarbeit hinweisen und betreffend Entsorgung Grünabfuhr informieren.
- Im Sommer Ruhezeit betreffend Grillpartys etc. aufzeigen.
- Im Herbst den Einsatz von Laubbläsern thematisieren.
- Hecken zur gegebenen Zeit schneiden.

Neben den Themen, welche typisch für die entsprechenden Jahreszeiten sind, könnten weitere Informationen wie die allgemeine Abfallentsorgung aufgegriffen werden.

Es ist jedoch fraglich, ob es wirklich das Ziel ist, die Einwohnerinnen und Einwohner, angelehnt an das Buch "Über den Umgang mit Menschen" von Adolf Freiherr von Knigge, über Benimmregeln zu informieren. Ist es in einer Stadt beispielsweise wirklich sinnvoll, dass bei jeder Begegnung auf der Strasse gegrüsst wird? Die Einführung von "Knigge"-Regeln im Alltag trägt wohl kaum zu einem besseren Zusammenleben bei, sondern würde hauptsächlich als Bevormundung der Einwohnerinnen und Einwohner verstanden. Ein gutes Zusammenleben kann erzielt werden, indem miteinander geredet wird. Dazu braucht es keinen Benimmkatalog.

2.2 Information über Webseite

Selbstverständlich würden die gesammelten Informationen auch auf der Webseite der Stadt Kreuzlingen publiziert. Es muss jedoch hinzugefügt werden, dass die Einwohnerinnen und Einwohner wohl kaum wöchentlich die Stadt-Webseite besuchen und sich dort über Benimmregeln informieren. Eine wiederkehrende Informationsform macht hier nur wenig Sinn. Jedoch könnte eine Unterseite mit dem Motto "Herzlich willkommen in Kreuzlingen" erstellt werden. Dort lassen sich alle Unterlagen abrufen.

2.3 Flyer

Die Idee eines informativen Flyers ist durchaus nachvollziehbar. Dieser Flyer kann auch in die Tasche für Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger integriert werden. So kann beispielsweise auf die gesetzlichen Sonn- und Feiertage, die Nachtruhe und allenfalls zusätzliche Ruhezeiten oder auf die Webseite der Stadt verwiesen werden. Jedoch sei an dieser Stelle erwähnt, dass gerade die Einhaltung der Ruhezeiten, welche nicht gesetzlich geregelt sind, eine Empfehlung darstellen und somit keinen verbindlichen Charakter haben. Zudem wurde im Gemeinderat die Thematik der Ruhezeiten bereits einmal im Zusammenhang mit dem Sicherheitsreglement intensiv diskutiert. Die Einführung von Ruhezeiten wurde nicht weiterverfolgt. Des Weiteren muss auch bedacht werden, dass Kreuzlingen eine Stadt ist, die bereits in den frühen Morgenstunden pulsiert. Es ist fraglich, ob zusätzliche Ruhezeiten, beispielsweise von 06.00 bis 08.00 Uhr an Werktagen, sinnvoll sind, zumal auf den Baustellen ab 07.00 Uhr gearbeitet wird. Unter Umständen handelt es sich exakt um solche Ereignisse, die stören könnten.

3 Fazit

Im Grundsatz unterstützt der Stadtrat die Anliegen des Postulats. Die Bevölkerung soll wiederkehrend betreffend verschiedener Thematiken informiert und sensibilisiert werden. Auch soll ein kurzer, informativer Flyer verfasst werden, der die wichtigsten Punkte beinhaltet. Dieser Flyer kann an Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger abgegeben werden. Auch wäre es denkbar, diesen jährlich an die Haushalte in Kreuzlingen zuzustellen. Eine Verbreitung von Benimm-Regeln, angelehnt an den "Knigge", kann der Stadtrat hingegen nicht empfehlen, da dies einer Bevormundung der Bevölkerung gleichkommt, was es zu vermeiden gilt.

Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, das Postulat anzunehmen.

Kreuzlingen, 23. März 2021

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilagen

1. Postulat

Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien

Kreuzlingen, 13.01.2021

Sehr geehrter Gemeinderatspräsident Alexander Salzmann

Hiermit reichen die nachstehenden Unterzeichnenden des Kreuzlinger Gemeinderats folgendes Postulat ein:

Postulat «Information der Bevölkerung über Gepflogenheiten und Regelungen des täglichen Zusammenlebens in Kreuzlingen»

(gemäss Art. 47 Geschäftsreglement des Gemeinderates)

Begehren:

Die Stadt Kreuzlingen soll regelmässig und auf einfache Art und Weise (in kleinen Portionen) in den Publikationsorganen und der Homepage der Stadt Kreuzlingen die Bevölkerung, insbesondere Neuzuzüger/innen, über Regelungen und Gepflogenheiten des täglichen Zusammenlebens in Kreuzlingen informieren/aufklären.

Begründung:

Aufgrund verschiedener Hinweise aus der Bevölkerung und eigenen Erfahrungen haben wir festgestellt, dass sich einige Einwohner/innen und vor allem Neuzuzüger/innen nicht an lokale Regelungen und Gepflogenheiten halten. Das geschieht wohl vor allem deshalb, da sie diese nicht kennen (zum Beispiel die Einhaltung der üblichen Ruhezeiten, die korrekte Abfallentsorgung, die Pflege von Hecken und Sträuchern an Grundstücksgrenzen, das Grüssen bei einer Begegnung etc.). Geeignete Mittel wären kurze und regelmässig publizierte Texte, die auf Regelungen und gängige Gepflogenheiten, welche das Zusammenleben erleichtern, aufmerksam machen. Diese können sich im Jahresverlauf, einem aktuellen Thema entsprechend, auch wiederholen. Zusätzlich könnte man die Informationen auf Flyern, der Webseite der Stadt Kreuzlingen und am Neuzuzüger-Anlass verbreiten.

Die Gemeinde Tägerwilten kennt bereits ein entsprechendes «Informationssystem» in den lokalen Zeitungen, welches uns positiv aufgefallen ist.
Auch auf diversen Homepages der Gemeinden, zum Beispiel von Ermatingen, Egnach und Märstetten, wird ein entsprechender Hinweis gemacht.

<https://www.ermatingen.ch/services/bauen-und-umwelt/merkblatt-nachbarschaftslaerm.html/327>

[https://www.egnach.ch/dl.php/de/552fae97d7c70/Reglement über Ruhezeiten und Nacht ruhe 14.2.2013.pdf](https://www.egnach.ch/dl.php/de/552fae97d7c70/Reglement%20uber%20Ruhezeiten%20und%20Nacht%20ruhe%2014.2.2013.pdf)

http://www.maerstetten.ch/xml_1/internet/de/application/d3/d21/d58/f253.cfm

Die Unterzeichnenden erachten eine geeignete Information der Bevölkerung, insbesondere der Neuzugezogenen, und die Einhaltung der hiesigen Gepflogenheiten und Regelungen für wichtig, um ein friedliches Zusammenleben zu fördern.

GR Pia Donati (FDP), GR Thomas Pleuler (CVP), GR Judith Ricklin (SVP)



Weitere Unterzeichnende des Gemeinderates:



= Renzo Zille (CVP)
Viktorien Feinlin

Riberzi



A. Salina



(Defues)



(Reni Kopp)



D. Lamber

Diana Herzog

Barbara Hummel

Nico Keller

Manjörg Cremlisch



Nachbarschaftslärm

Nachbarschaftslärm kann die Lebensqualität der Anwohnerschaft beeinträchtigen und führt deshalb immer wieder zu Anfragen bei der Gemeinde. Nachfolgend werden die gängigen Regelungen bezüglich Nachbarschaftslärm aufgeführt.

Nachtruhe

- Die Nachtruhezeit gilt zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr
- Jeder unnötige Lärm ist zu unterlassen

Öffentliche Ruhetage

- Alle Sonntage, Neujahr, 02. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag, 26. Dezember, 01. Mai und 01. August
- Für diese Tage gelten die Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage. Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die dem jeweiligen Ruhetag angemessene Ruhe ernstlich stören, sind verboten. Widerhandlungen gegen diese Bestimmung können mit Verwarnung, Haft oder Busse bestraft werden.

Baulärm

Bezüglich Baulärm hat der Gemeinderat ein Merkblatt publiziert. Es gilt zudem die [Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt \(BAFU\)](#)

Was tun bei einem Verstoss gegen die Ruhezeiten?

- Meist führt ein informatives Gespräch mit dem Lärmverursacher zum nötigen Verständnis!
- Ansonsten fallen Ruhestörungen oder Verstösse gegen Ruhetage in den Bereich des Polizeirechtes. Klagen oder Anzeigen sind an den zuständigen Polizeiposten zu richten.

Weitere gesetzliche Grundlagen zur Begrenzung von Alltagslärm sind nicht vorhanden. Im Sinne eines gutnachbarschaftlichen Zusammenlebens wird die Einhaltung folgender zusätzlicher Ruhezeiten empfohlen

Werktage (Montag bis Samstag)
06.00 Uhr bis 08.00 Uhr
12.00 Uhr bis 13.30 Uhr
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Während diesen Ruhezeiten sollen keine lauten Geräte wie Rasenmäher, Bohrmaschinen Häcksler etc. eingesetzt werden.

Gemeindeverwaltung Ermatingen | Hauptstrasse 88 | Postfach 72 | 8272 Ermatingen

Tel. +41 (0)71 663 30 30 | Fax +41 (0)71 663 30 49 | gemeinde@ermatingen.ch

Reglement über Ruhezeiten und Nachtruhe

in der Gemeinde Egnach

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Ruhezeiten	3
III. Lärm von Tieren und Feuerwerken	4
II. Strafmassnahmen	4
V Schlussbestimmungen	4

Gestützt auf Art. 20 Ziffer i der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Egnach erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement über Ruhezeiten und Nachtruhe:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement bezweckt den Schutz vor vermeidbarem Lärm
Es enthält insbesondere Regelungen über:

*Zweck
Geltungsbereich*

- Ruhezeiten
- Betriebszeiten von Anlagen, Geräten und Maschinen
- Lärm von Tieren und Feuerwerken
- Strafmassnahmen

Art. 2

Jedermann ist verpflichtet, durch rücksichtsvolles Verhalten oder durch zumutbare Vorkehrungen jede Art von Lärm zu vermeiden, wenn Dritte übermässig gestört werden können.

Grundsatz

Art. 3

Die Bestimmungen dieses Reglements verstehen sich als Ergänzung zu den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes¹ und der Lärmschutzverordnung.

*Umweltschutzgesetz
Lärmschutzverordnung*

II. Ruhezeiten

Art. 4

Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr

Nachtruhe

Art. 5

Die Ruhezeiten dauern wie folgt:

Ruhezeiten

Wochentag	Morgen	Mittag	Abend
Montag - Freitag	bis 06. ⁰⁰ h	12. ⁰⁰ – 13. ⁰⁰ h	20. ⁰⁰ – 22. ⁰⁰ h
Samstag	06. ⁰⁰ – 07. ⁰⁰ h	12. ⁰⁰ – 13. ⁰⁰ h	18. ⁰⁰ – 22. ⁰⁰ h

Art. 6

Während der Ruhezeiten ist jede Tätigkeit in der Bauzone untersagt, welche die öffentliche Ruhe stört oder öffentliches Ärgernis erregt. Insbesondere sind Lärm verursachende Arbeiten wie Rasenmähen, Häckseln, Trimmen, Heckenschneiden etc., Radio- und Fernsehapparate oder Stereoanlagen und ähnliches im Freien untersagt. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Abweichungen gestatten.

*Verhalten in
Ruhezeiten*

Art. 7

Öffentliche Spielplätze und Spielwiesen dürfen bis 22.00 Uhr betrieben werden. Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten verlängern oder für einzelne Plätze zusätzlich einschränken, wenn es die Rücksicht auf die

*Spielplätze und
Spielwiesen*

Nachbarschaft erfordert.

Art. 8

An Sonn- und Feiertagen gelten die kantonalen Vorschriften über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagegesetz 822.9).

Sonn- und Feiertage

III. Lärm von Tieren und Feuerwerken

Art. 9

Tiere sind so zu halten und zu pflegen, dass Drittpersonen nicht unzumutbar belästigt werden.

Tiere

Art. 10

Das Abbrennen von Feuerwerken bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Feuerwerke

Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 1. August und an Silvester/Neujahr.

IV. Strafmassnahmen

Art. 11

Wer durch Lärm oder sonstigen Unfug die Nachtruhe oder in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise die öffentliche Ruhe und Ordnung zur Tageszeit stört, wird mit Busse bestraft. (Thurgauer Rechtsbuch; EG zum Schweizerischen Strafrecht 311.1; § 33).

Rechtliches

V Schlussbestimmungen

Art. 12

Das Reglement wird nach Ablauf der Referendumsfrist durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

Referendumsfrist:

Neukirch-Egnach,

Für den Gemeinderat Egnach

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Stephan Tobler Manuela Fritschi

Nachtruhe und Ruhezeiten

In Anlehnung an Gemeinden mit Lärmschutz- oder Polizeireglementen gelten in der Gemeinde Märstetten folgende Ruhezeiten:

Nachtruhe

Für die Nachtruhe gilt allgemein die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (bundesgerichtliche Rechtssprechung).

Ruhezeiten

<u>Wochentag</u>	<u>Morgen</u>	<u>Mittag</u>	<u>Abend</u>
Montag bis Freitag	06:00 - 08:00	12:00 - 13:30	20:00 - 22:00

Sonn- und Feiertage

An diesen Tagen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz 822.9 v.11.05.1989). Während den Ruhezeiten ist auf lärmverursachende Arbeiten (Rasenmähen, Häckseln, etc.) zu verzichten.

Hinweis

Während der übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärm verursachende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

Ruhestörung

Wer durch Lärm oder sonstigen Unfug die Nachtruhe oder in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise die öffentliche Ruhe und Ordnung zur Tageszeit stört, wird mit Busse bestraft (Thurgauer Rechtsbuch¹; EG zum Schweizerischen Strafrecht 311.1; § 33)

Links

1. <http://www.rechtsbuch.tg.ch/>